



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch den [REDACTED]
[REDACTED]

- Vollstreckungsgläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]gen,
[REDACTED]

g e g e n

den [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED], vertreten durch den [REDACTED]
[REDACTED]

- Vollstreckungsschuldner und Beschwerdeführer -

w e g e n Tierseuchenrechts
hier: Vollstreckung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 9. Mai 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]
Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]
Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 8. Mai 2019 aufgehoben und der Antrag der Vollstreckungsgläubigerin, dem Vollstreckungsschuldner eine Frist zur Ausstellung des Vorlaufattests zu setzen und für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld anzudrohen, insgesamt abgelehnt, weil der Vollstreckungsschuldner das begehrte amtstierärztliche Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG (Vorlaufattest) für das Verbringen von drei Zuchtrindern vom Ursprungsbetrieb zu einer Sammelstelle erst auszustellen hat, nachdem die Vollstreckungsgläubigerin die Sammelstelle (mit Bezeichnung und Adresse) benannt hat, wie der Senat in seinem Beschluss vom 9. Mai 2019 im Verfahren 6 B 10707/19.OVG entschieden hat.

Die Vollstreckungsgläubigerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Beglaubigt
Schmoigl, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Schmoigl,
Christine
Datum: 10.05.2019 07:18 Uhr